

Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, die den Stand der zuletzt angegebenen Änderung beinhaltet. Ältere, nicht mehr gültige Inhalte wurden überschrieben oder entnommen.

Weiterhin wurde diese Lesefassung den Bedürfnissen und Anforderungen von Personen mit Behinderungen angepasst, damit diese auch in Vorleseassistenten (Screenreader) richtig wiedergegeben werden kann.

Der Abdruck erfolgt ohne Gewähr. Verbindlich sind nur die in den amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichten Satzungsinhalte.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Steinheim

vom 22.04.1997

Aufgrund des § 18 Gaststättengesetz vom 05. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt Seite 465) und den erfolgten Änderungen, in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) vom 28.01.1997 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 17) wird von der Stadt Steinheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Steinheim vom 21.04.1997 folgende Verordnung erlassen.

§ 1

Die Sperrstunde für Schank- und Speisewirtschaften wird für die Nächte

vom Karnevalssamstag zum Karnevalssonntag,
vom Karnevalssonntag zum Karnevalsmontag,
vom Karnevalsmontag zum Fastnachtuesday,
vom 30. April zum 01. Mai und
vom 31. Dezember zum 01. Januar

eines jeden Jahres aufgehoben.

Das gleiche gilt auch für die jährlich einmal stattfindenden Karnevalsveranstaltungen der Kolpingfamilie, der KJG und der Frauengemeinschaft.

Während der Dauer von Schützenfesten wird der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wie folgt aufgehoben:

Alle Stadtteile außer Vinsebeck:

Sonnabend zum Sonntag,
Sonntag zum Montag und
Montag zum Dienstag.

Stadtteil Vinsebeck:

Sonntag zum Montag,
Montag zum Dienstag und
Dienstag zum Mittwoch.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 1997 in Kraft.

Stadt Steinheim
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung über die Aufhebung der Sperrzeit aus besonderem Anlaß stimmt mit dem Wortlaut des ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Rates gem. § 4 Abs. 6 GO NW vom 21.04.1997 überein und wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Verwaltungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinheim, den 22.04.1997

Stadt Steinheim
Der Stadtdirektor
gezeichnet Spieß